

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §58 i. V. m. §112 und §114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.178.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.176.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.836.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.522.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.970.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.363.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.093.200 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	186.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.900.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.072.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.093.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.139.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 416 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 331 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Stadtoldendorf, 03.02.2026

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Kumlehn

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 114 Abs. 2 und § 120 Abs. 2, S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 18.05.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.06.2026 bis zum 23.06.2026

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Kumlehn

(Stadtdirektor)

Stadtoldendorf, 18.05.2026

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	702.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	605.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	72.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	646.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	651.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	437 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	194 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Holzen, den 26.02.2026

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.06.2026 bis zum 23.06.2026

nach Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzen, den 30.04.2026

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 03.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	442.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	482.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	449.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	512.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	514 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	182 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 75.000 €.

Arholzen, 03.03.2026

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

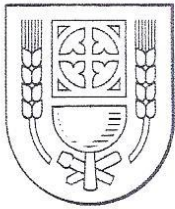
vom 12.06.2026 bis zum 23.06.2026

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 21.05.2026

gez. Dehne

(Bürgermeister)



Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Nutzung des Grillplatzes der Gemeinde Arholzen sind im Rahmen der Benutzungsordnung folgende Benutzungsentgelte zu entrichten:

Bezeichnung	bis 40 Personen	41-120 Personen	121-250 Personen	251-350 Personen
Grundgebühr	60,00 €	80,00 €	150,00 €	300,00 €
Endreinigung	20,00 €	30,00 €	50,00 €	100,00 €
Gesamtgebühr	80,00 €	110,00 €	200,00 €	400,00 €

Kautions

Die Gemeinde Arholzen ist berechtigt, für die Nutzung des Grillplatzes eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu erheben. Die Kautions dient der Sicherstellung möglicher Schäden an der Anlage, fehlender Reinigung oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Grillplatzes. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Übergabe der Anlage.

Nutzungsdauer

Die in der Tabelle aufgeführten Grundgebühren gelten je Nutzungstag.

Die Nutzung des Grillplatzes umfasst grundsätzlich einen Kalendertag.

Vorbereitungsarbeiten können im üblichen Umfang am Vortag der Veranstaltung erfolgen, sofern hierdurch keine andere Nutzung beeinträchtigt wird.

Die Anlage ist spätestens am Folgetag bis 12:00 Uhr an die Gemeinde Arholzen bzw. deren Beauftragte besenrein zu übergeben. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder verlängerte Vor- bzw. Nachbereitungszeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Arholzen.

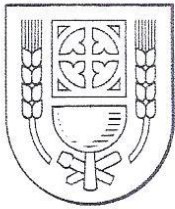
Regelungen zur Nutzung:

Grundsätzlich erstreckt sich die Vermietung des Grillplatzes ausschließlich auf die geschotterten und gepflasterten Flächen, die Schutzhütte sowie das Gebäude mit den Toilettenanlagen.

Die Nutzung der angrenzenden Grünflächen sowie des Sportplatzes ist nicht Bestandteil der regulären Vermietung des Grillplatzes. Die Nutzung dieser Flächen ist ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeinde Arholzen zulässig.

Für deren Nutzung wird eine gesonderte Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 € pro Tag erhoben. Der im Gebäude vorhandene Küchenraum darf ausschließlich zur Lagerung von Lebensmitteln und Gegenständen genutzt werden.

Die Zubereitung von Speisen innerhalb der Küche ist ausdrücklich untersagt, sofern hierfür keine gesonderte und ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Arholzen erteilt wurde.



GEMEINDE ARHOLZEN

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

LANDKREIS HOLZMINDEN

Personenbegrenzung

Die maximale zulässige Teilnehmerzahl für Veranstaltungen auf dem Grillplatz der Gemeinde Arholzen beträgt 350 Personen.

Ausnahmen von dieser Höchstgrenze können ausschließlich für kulturelle, soziale, sportliche, gesellschaftliche und politische Vereinigungen aus dem Gebiet der Gemeinde Arholzen zugelassen werden. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Arholzen im Einzelfall.

Energiekosten

Für die Nutzung des Grillplatzes wird je Nutzungstag eine Mindestpauschale für Energieverbrauch in Höhe von 30,00 € erhoben.

Die Mindestpauschale ist gemeinsam mit der Miete vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

Zusätzlich erfolgt eine verbrauchsabhängige Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Strom- und Gasverbräuche gemäß den installierten Zählern.

Übersteigen die tatsächlichen Energiekosten den bereits gezahlten Pauschalbetrag von 30,00 €, ist der Differenzbetrag durch den Nutzer innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung an die Gemeinde Arholzen zu zahlen. Liegt der tatsächliche Energieverbrauch unterhalb der Mindestpauschale, erfolgt keine Erstattung.

Die Preisansätze je Einheit werden jährlich durch die Gemeinde Arholzen auf Grundlage der jeweils gültigen Energieverträge der Gemeinde festgesetzt. Die jeweils gültigen Preise werden durch Gemeinderatsbeschluss oder Verwaltungsvorgabe festgelegt und können jährlich angepasst werden.

Sonderregelungen

Kulturellen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen aus dem Gebiet der Gemeinde Arholzen wird für Arbeitsversammlungen, Sitzungen, Übungsstunden sowie interne Veranstaltungen keine Grundgebühr erhoben.

Die Kosten für Energieverbrauch sowie die Reinigungskosten sind unabhängig hiervon von sämtlichen Nutzern der Einrichtung zu tragen.

Diese Ordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen außer Kraft.

Arholzen, den 20. Mai 2026

gez. Karl Dehne
Bürgermeister & Gemeindedirektor

L.S.

gez. Carsten Campe
stv. Bürgermeister